

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und weiterer
Gesetze**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und weiterer Gesetze

A. Problem

Das Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) ist in seiner ursprünglichen Fassung am 13. Juli 1993 in Kraft getreten. Zuletzt wurde es durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 23]) geändert. Aus der Tätigkeit des Verfassungsgerichts haben sich zwischenzeitlich verschiedene Anpassungs- und Änderungsbedarfe ergeben.

B. Lösung

Die Anpassungs- und Änderungsbedarfe können durch eine Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes gelöst werden. So sollen zeitgemäße Regelungen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und zur Entlastung des Verfassungsgerichts eingeführt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen werden. Weiterhin soll die Zulassung der Beschwerde an das Verfassungsgericht in Fällen der Nichtanerkennung von Parteien oder politischen Vereinigungen zur Landtagswahl geregelt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der Gesetzentwurf ist zur Änderung der einschlägigen Regelungen des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und der anderen betroffenen gesetzlichen Regelungen erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung hat durch eine gesetzliche Änderung zu erfolgen, nur so ist eine Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes möglich.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Mit dem Gesetzentwurf soll die Arbeitsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts verbessert werden. Das hat für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung positive Auswirkungen, da durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Sicherheit in streitigen Rechtsfragen geschaffen wird.

D. Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz.

Geszentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg und weiterer Gesetze

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg

Das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Rechtsstellung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 20 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 20a Übermittlung elektronischer Dokumente
§ 20b Elektronische Aktenführung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Stellungnahme durch sachkundige Dritte“.
 - d) Nach der Angabe zu § 60 werden folgende Angaben eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 12 Nummer 9 (Sonstige Zuweisungen)

§ 60a Nichtanerkennung von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl zum Landtag“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Wahrnehmung der verfassungsrichterlichen Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.

(3) Sind Mitglieder des Verfassungsgerichts im Hauptamt Richterinnen oder Richter des Landes Brandenburg, gilt § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes.“

3. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten als Dienstreisen auch die Reisen der Verfassungsrichter zur Wahrnehmung ihrer verfassungsgerichtlichen Dienstgeschäfte.“

4. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Übermittlung elektronischer Dokumente

(1) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass dem Verfassungsgericht in allen Verfahrensarten Dokumente elektronisch übermittelt werden können. Die Rechtsverordnung soll den Zeitpunkt bestimmen, von dem an Dokumente elektronisch übermittelt werden können, die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, sowie die für den Empfang bestimmte Einrichtung. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine qualifizierte elektronische Signatur vorzuschreiben. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.

(2) Ein elektronisches Dokument ist dem Verfassungsgericht zugegangen, wenn es in der durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Genügt das elektronische Dokument nicht den Anforderungen, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Verfassungsgericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch ein Mitglied des Verfassungsgerichts vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

§ 20b

Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden.

(2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen.

(3) Die Originaldokumente sind mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(4) Ist ein in Papierform eingereichtes Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist. Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.“

5. Dem § 22a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfassungsgericht kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens die Nutzung von technischen Geräten, mit denen eine Ton- oder Bildaufzeichnung möglich ist, während der mündlichen Verhandlung untersagen. Die Untersagung betrifft nicht die Beteiligten. § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.“

6. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Stellungnahme durch sachkundige Dritte

Das Verfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfassungsgericht kann den Verfahrensbeteiligten entstandene Auslagen gemäß Anlage 1 Teil 9 des Gerichtskostengesetzes auferlegen.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Vorschuss nicht fristgerecht beigebracht, gilt der Antrag als zurückgenommen; der Antragsteller ist hierüber zu belehren.“

8. Dem III. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) wird folgender Neunter Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt**Verfahren in den Fällen des § 12 Nummer 9 (Sonstige Zuweisungen)****§ 60a****Nichtanerkennung von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl zum Landtag**

(1) In dem Verfahren nach § 21 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes kann das Verfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Die Entscheidung kann ohne Begründung bekannt gegeben werden. In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.

(2) § 30 findet keine Anwendung.“

9. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

§ 21 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S.9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „88.“ durch die Angabe „97.“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „51.“ durch die Angabe „79.“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Anerkennung versagt, kann die Partei oder politische Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erheben. Die Partei oder politische Vereinigung ist von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, längstens jedoch bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, wie eine vorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung zu behandeln.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Das Brandenburgische Richtergesetz vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Geltung des Beamtenrechts und Freistellung von Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Geltung des Beamtenrechts und Freistellung von Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern“.

- b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.
- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist eine Richterin Präsidentin oder ein Richter Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, ist sie oder er für die Wahrnehmung der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben in dem von ihr oder ihm für erforderlich gehaltenen Umfang, höchstens bis zu 30 Prozent, von den Aufgaben im richterlichen Hauptamt unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt. Nehmen Richterinnen oder Richter, die Richterinnen oder Richter des Verfassungsgerichts sind, Verwaltungsaufgaben für das Verfassungsgericht wahr, sind sie hierfür in dem von dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg für erforderlich gehaltenen Umfang von den Aufgaben im richterlichen Hauptamt unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt. Die Gesamtheit der Freistellungen nach Satz 2 darf 30 Prozent einer Arbeitskraft nicht überschreiten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt drei wesentliche Zielstellungen. Es sollen, ausgehend von den in den zurückliegenden Jahren gemachten Erfahrungen der Tätigkeit des Verfassungsgerichts und seiner zunehmenden Inanspruchnahme, insbesondere verursacht durch eine Steigerung der Anzahl von Verfahren des Individualrechtsschutzes, zeitgemäße Regelungen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und zur Entlastung des Verfassungsgerichts getroffen. Es sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen werden. Dazu soll eine Verbesserung des Rechtsschutzes durch Zulassung der Beschwerde an das Verfassungsgericht in Fällen der Nichtanerkennung von Parteien oder politischen Vereinigungen zur Landtagswahl ermöglicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu 2. - § 8a Rechtsstellung

Mit der neu eingefügten Vorschrift wird die Rechtsstellung der Verfassungsrichterrinnen und Verfassungsrichter als unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richterinnen und Richter klargestellt und insoweit der Inhalt von Artikel 108 der Verfassung des Landes Brandenburg aufgenommen. Absatz 3 der Vorschrift enthält einen Verweis auf die in § 10 Absatz 3 des Richtergesetzes (Artikel 3) neu geregelte (Teil-)Freistellung derjenigen Richterinnen und Richter, die im Hauptamt nicht Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg sind.

Zu 3. - § 9 Entschädigung

Die neu eingefügte Bestimmung dient der Klarstellung. Reisekosten zum jeweiligen Ort insbesondere der Beratungen des Verfassungsgerichts sind erstattungsfähig.

Zu 4. - §§ 20a und 20b Übermittlung elektronischer Dokumente und elektronische Aktenführung

Mit diesen Vorschriften soll dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) für das Verfassungsgericht Rechnung getragen werden.

Zu 5. - § 22a Öffentlichkeit, Ton- und Bildaufnahmen

Die Vorschrift dient – auch mit Blick auf die technische Entwicklung der tatsächlichen Gewährleistung der in § 22a vorgesehenen Regelung der Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen.

Zu 6. - § 25a Stellungnahme durch sachkundige Dritte

Mit der neuen Vorschrift soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es dem Verfassungsgericht ermöglicht, neben der gesetzlich bereits geregelten Einbeziehung der oberen Landesgerichte auch Stellungnahmen sachkundiger Dritter, etwa gesellschaftlich relevanter Gruppierungen, einzuholen. Vorbild ist § 27a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Zu 7. - § 32 Kostenentscheidung

- a) Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist grundsätzlich kostenfrei. In der Praxis entstehen jedoch regelmäßig Kosten für die Anfertigung notwendiger Abschriften von Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, die diese trotz Hinweises des Verfassungsgerichts nicht oder nicht rechtzeitig beibringen. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 155 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstehen, diesem auferlegt werden können, sollen die hiermit verbundenen Kosten gegenüber dem Verursacher geltend gemacht werden können.
- b) Die Einfügung dient der Vermeidung finanzieller Belastungen der Antragsteller und zugleich der Entlastung des Verfassungsgerichts. Der Fortgang des Verfahrens bei offensichtlich unbegründeten oder unzulässigen Anträgen - der Antragsteller erhält hier einen diesbezüglichen Hinweis - kann bereits derzeit gemäß § 32 Absatz 6 im Einzelfall von der Zahlung eines Vorschusses einer Gebühr abhängig gemacht werden. Bislang kann das Verfassungsgericht dem Antragsteller gemäß § 32 Absatz 2 eine derartige Gebühr, bei der es sich nicht um die Missbrauchsgebühr des Absatzes 4 der Vorschrift handelt, nach Beschlussfassung über den Antrag - dann allerdings verpflichtend - auferlegen. Vorliegend wird lediglich die Rechtsfolge der Nichtleistung des Vorschusses geändert. Zahlt der Antragsteller den Vorschuss nicht, ist das Verfahren von Gesetzes wegen beendet. Die Verhängung einer Gebühr ist in diesem Fall nicht möglich.

Zu 8. - § 60a Nichtanerkennung von Parteien oder politischen Vereinigungen für die Wahl zum Landtag

Die Änderung dient der Regelung des Verfahrens der im Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) neu vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit (Artikel 2) vor dem Verfassungsgericht und ist insoweit an das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 13 Nummer 3a, §§ 96a ff.) angelehnt. Antragsbefugt ist nur die betroffene Partei oder politische Vereinigung selbst; Anträge Dritter sind ausgeschlossen.

Zu 9. - § 62 Einziehung von Gebühren

- a) Die Änderung in § 62 Satz 1 ist notwendig, da eine Neubekanntmachung der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) unter dem neuem Titel Justizbeitreibungsgesetz (Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 [BGBl. I S. 1926], das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 [BGBl. I S. 2094] geändert worden ist) erfolgte.

- b) Einer gesonderten Bestimmung der Vollstreckungsbehörde für die Einziehung der Gebühren nach § 32 bedarf es nicht mehr, nachdem durch die Verordnung über die Bestimmung der Landeshauptkasse als Vollstreckungsbehörde vom 18. Oktober 2006 (GVBl. II S. 447) die Landeshauptkasse für diejenigen Ansprüche, deren Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) den Gerichtskassen obliegt, als Vollstreckungsbehörde benannt wurde. Über die Verweisung des § 62 Satz 1 VerfGG Bbg i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrO i. V. m. § 1 der genannten Verordnung ergibt sich nunmehr die Zuständigkeit der Landeshauptkasse. Der für die bisherige Regelung sprechende Umstand, dass eine Gerichtskasse des Verfassungsgerichts gesetzlich nicht vorgesehen ist, kommt somit nicht mehr zum Tragen.

Zu Artikel 2

Entsprechend der Neuregelungen auf Bundesebene (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes, § 13 Nummer 3a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, § 18 Absatz 4a des Bundeswahlgesetzes), die auf Empfehlungen der O-SZE/ODIHR-Wahlbewertungskommission zurückgehen, soll auch in Brandenburg der Rechtsschutz für neu zur Landtagswahl antretende Parteien und politische Vereinigungen verbessert werden. Nach dem geltenden Landeswahlrecht besteht bisher vor Landtagswahlen keine gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit, wenn eine neu auftretende Partei oder eine politische Vereinigung nicht als solche anerkannt wird.

Gemäß § 21 Absatz 1 BbgLWahlG können Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen und von Einzelbewerbern eingebracht werden. Haben sich Parteien und politische Vereinigungen nicht an der letzten Wahl zum Landtag oder zum Bundestag beteiligt, müssen sie gemäß § 21 Absatz 2 bis 5 BbgLWahlG ihre Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung vom Landeswahlleiter und vom Landeswahlausschuss bestätigen lassen.

§ 48 BbgLWahlG bestimmt, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den im Landeswahlgesetz und auf dessen Grundlage erlassener Rechtsverordnungen vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes soll der Status als wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung noch vor der Wahl mittels einer Beschwerde an das Verfassungsgericht für die Antragsberechtigten abschließend geklärt werden können, ohne dass die termingerechte Durchführung der Wahl gefährdet wird.

In § 21 Absatz 5 BbgLWahlG soll daher ein Beschwerdeverfahren vorgesehen werden, das demjenigen des Bundeswahlgesetzes nachgeformt ist.

Zu Artikel 3

Die in § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes eingefügte Regelung soll eine Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg sowie der anderen Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter von ihrem Hauptamt bei den Stammgerichten ermöglichen, soweit sie Aufgaben für das Verfassungsgericht, wahrnehmen. Zugleich ermöglicht die Bestimmung in begrenztem Umfang eine Berücksichtigung der Tätigkeit

für das Verfassungsgericht im Rahmen der Personalbedarfsberechnungen für die Stammgerichte. Die Freistellungen für die genannten Aufgaben werden ungeachtet der internen Verteilung auf die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichts für diese auf insgesamt höchstens 30 Prozent einer Arbeitskraft beschränkt. Mit Blick auf die herausgehobene Stellung ist für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichts unabhängig davon eine gesonderte Festlegung der Freistellung angezeigt. Als Verfassungsorgan bestimmt das Verfassungsgericht dabei innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen selbst den Umfang einer möglichen Freistellung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.